

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der Verkehrsautomatisierung Berlin GmbH gelten für alle ihre Lieferungen und Leistungen, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden.

II. Leistungen

2.1 Lieferungen und Leistungen werden nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik ausgeführt. Ihr Umfang bestimmt sich aus den Spezifikationen, die Gegenstand der jeweiligen Liefer- und Leistungsverträge sind.

2.2 Handelt es sich bei Lieferungen um Anwendersoftware, wird deren Brauchbarkeit nur bei ordnungsgemäßer Installation auf hierfür vorgesehenen EDV-Anlagen und bei Beachtung der Installationsvorschriften sowie bei Bedienung durch eingewiesenes Personal gewährleistet.

2.3 Das Erfassen und Sichern kundenspezifischer Daten gehört nur dann zum Lieferumfang von VAB, wenn dies vereinbart oder selbst Gegenstand der Leistung ist.

III. Mitwirkungspflichten des Anwenders

3.1 Der Anwender benennt unmittelbar nach Vertragsabschluss geeignete Mitarbeiter, die den Lieferanten mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Ein Mitarbeiter ist als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, dessen Angaben zu organisatorischen und inhaltlichen Fragen als verbindlich gelten.

3.2 Sofern Arbeiten infolge unrichtiger oder unvollständiger Informationen des Anwenders wiederholt werden müssen, trägt der Anwender die Kosten für den entsprechenden Mehraufwand.

3.3 Der Anwender trägt dafür Sorge, dass im Zeitraum der Leistungsübergabe fachkundiges und zur Bedienung der Geräte und Programme geeignetes Personal zur Verfügung steht.

IV. Durchführung

4.1 Die Arbeiten des Lieferanten werden in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten in seinen Geschäftsräumen erledigt. Arbeiten beim Anwender sind jedoch zulässig. Sie bedürfen einer entsprechenden Absprache. Ein Entgelt für die Nutzung von Räumen und Anlagen des Anwenders wird nicht gezahlt.

4.2 Der Lieferant ist im Rahmen der Vertragserfüllung berechtigt, Subunternehmer heranzuziehen. Er wird den Anwender hiervon in Kenntnis setzen.

V. Nutzungsrechte

5.1 An der vom Lieferanten erstellten Software wird eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für die bestimmungsgemäße Benutzung beim Anwender erteilt. Die Anzahl von Arbeitsplätzen, auf denen diese Software zum Einsatz kommt, kann bei der Lizenzerteilung begrenzt werden. Die Lizenzerteilung wird erst wirksam mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

5.2 Die Urheberrechte, auch an modifizierten oder vervielfältigten Programmen, bleiben beim Lieferanten.

5.3 Dem Anwender ist es nicht gestattet, gelieferte Software zum Zweck der Weitergabe oder -veräußerung zu vervielfältigen. Dies gilt auch für den Einsatz bei Tochterfirmen oder ähnlich verbundenen Unternehmen. Software zur eigenen Nutzung darf nur im vereinbarten Rahmen eingesetzt und kopiert werden.

VI. Angebot und Vertragsabschluß

6.1 Die Angebote des Lieferanten sind während der Bindefrist freibleibend verbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (Fax, eMail, etc.) Bestätigung des Lieferanten. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

6.2 An Angebote ohne Benennung einer Bindefrist hält sich der Lieferant 30 Tage gebunden.

VII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung wird gemäß den vertraglich vereinbarten Preisen berechnet.

7.2 Mit der Zahlung der Vergütung sind Personal-, Reise- und Nebenkosten im gewöhnlichen Umfang abgegolten.

7.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, seine Preise für zeitlich unbefristet zu erbringende Leistungen (z. B. Wartungsverträge) entsprechend zu erhöhen, wenn Kostenerhöhungen insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder sonstigen Preissteigerungen entstehen.

7.4 Zahlungen erfolgen gegen Rechnung. Sie sind bei Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung steht dem Anwender nur zu, soweit dies im Liefer- und Leistungsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Ver-

zugszinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern.

VIII. Termine

Das Erbringen von Leistungen und die Lieferung von Programmen erfolgt zu den vereinbarten Terminen lt. Vertrag. Bei Terminverzügen haftet der Lieferant nur soweit, wie er die Ursachen zu vertreten hat.

IX. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 24 Monaten beginnend mit der Abnahme die volle Gewähr für ihre Lieferung und Leistung. Die innerhalb dieses Zeitraumes in geeigneter Weise angezeigten Mängel werden kostenlos behoben. Kann bei einer Überprüfung der gerügte Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung, insbesondere wenn die Beanstandungen auf fehlerhaften Gebrauch oder auf Vorliegen sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Störungen beruhen.

9.2 Handelt es sich bei der Lieferung und Leistung um Software, ist der Lieferant bereit, ab dem Zeitpunkt der Abnahme eine zeitlich unbefristete Pflege, Wartung und Weiterentwicklung durchzuführen. Diese Leistung kann der Anwender im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages in Anspruch nehmen.

9.3 Die Gewährleistungspflicht sowie der Anspruch auf Programmpflege erlischt für Programme, die unautorisiert verändert werden.

9.4 Der Lieferant kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass dem Anwender eine neue Programmversion überlassen wird.

9.5 Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen zu vertreten hat. Soweit er solche Schäden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, beschränkt sich die Haftung auf Leistungen seiner Betriebshaftpflichtversicherung mit den Höchstbeträgen von 5.000.000 € bei Personen- und Sachschäden.

Der Lieferant haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste, z. B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind oder sonstige Vermögensschäden.

X. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die dem Anwender überlassenen Lieferungen und Leistungen sowie Dokumentationsunterlagen zurückzufordern, wenn die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht geleistet werden.

XI. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen, welche Mitarbeiter des Lieferanten für die Durchführung ihrer Tätigkeiten vom Anwender erhalten, gleich welcher Herkunft, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden und -zahlen, -zeichnungen und -skizzen, Bilder und sonstige Unterlagen werden mit erforderlicher Sorgfalt geheimgehalten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Eventuell im Besitz des Lieferanten befindliche Unterlagen oder Datenträger, welche oben genannte Informationen enthalten, werden bei Vertragsende an den Anwender herausgegeben.

Vertrauliche Unterlagen des Anwenders, die als solche gekennzeichnet sind, wird der Lieferant stets vertraulich behandeln. Diese Pflicht gilt für den Anwender entsprechend.

XII. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Liefer- und Leistungsvertrag gilt das Gericht am Sitz des Lieferanten als vereinbart.